

Satzung zur 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Usingen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in der Sitzung am 07.09.2020 folgende Änderung der

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

[WVS]

beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 10 Wasserversorgungssatzung Absatz 1

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messvorrichtung sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

Bei evtl. auftretenden Schäden sind die für den Austausch des Wasserzählers entstehenden Aufwendungen vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

Die Messeinrichtungen (Wasserzähler) werden von der Stadt beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht. Für diese Aufwendungen erhebt die Stadt eine Zählergebühr (§28).

Als Messeinrichtung werden Funkmessgeräte installiert. Diese sind von den Wasserabnehmer zu nutzen. Die Stadt liest diese Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab: Zur Abrechnung des verbrauchten Bedarfs zum Stichtag 31.12. sowie bei Störungsfällen im Versorgungsnetz zu jeder Zeit.

Der Erlaubnistatbestand für die Nutzung und Einholung der Daten liegt im Art. 6 I 1 EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Nutzung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Artikels 32 DSGVO

Artikel II

Ergänzung des § 10 a Wasserversorgungssatzung Absatz 1

§ 10 a (Datenschutzinformation) wird wie folgt in der Satzung ergänzt:

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Usingen verpflichtet. (Anlage dieser Satzung)

Artikel III

Ergänzung des § 11 Wasserversorgungssatzung Absatz 2

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Artikel IV

Ergänzung des § 26 Wasserversorgungssatzung Absatz 4

§ 26 wird um den Abs. 4 wie folgt ergänzt:

- (4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Absatz 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m³ **2,63 EUR**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

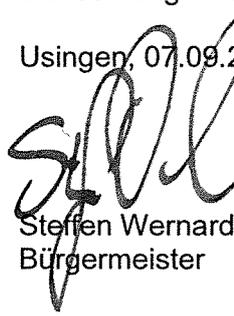
Artikel V

§ 36 In Kraft treten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Usingen, 07.09.2020


Steffen Wernard
Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde gem. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Usingen am 12.09.2020 im Usinger Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Usingen, 14.09.2020


Steffen Wernke
Bürgermeister

